

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 30.09.2021 unter der Beschluss-Nr. 172-19/21/SR folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- a) Ortsfeuerwehr Brachwitz,
 - b) Ortsfeuerwehr Döblitz,
 - c) Ortsfeuerwehr Domnitz,
 - d) Ortsfeuerwehr Dößel,
 - e) Ortsfeuerwehr Friedrichsschwerz,
 - f) Ortsfeuerwehr Gimritz,
 - g) Ortsfeuerwehr Löbejün,
 - h) Ortsfeuerwehr Nauendorf,
 - i) Ortsfeuerwehr Neutz-Lettewitz,
 - j) Ortsfeuerwehr Plötz-Kösseln,
 - k) Ortsfeuerwehr Rothenburg,
 - l) Ortsfeuerwehr Wettin.
- (2) Die Aufgaben der Stadt Wettin-Löbejün als Träger der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 WEHRLEITUNG/ VORSCHLAGSVERFAHREN UND FUNKTIONSÜBERTRAGUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

Dazu werden folgende Stellvertreter des Stadtwehrleiters für

1. Aus- und Fortbildung
2. Vorbeugender Brandschutz
3. Technik

berufen.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem der stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden der Stadt von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts der Ortswehrleiter richtet sich nach § 11 Abs. 5 der Satzung. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (5) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden der Stadt von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts richtet sich nach § 11 Abs. 5. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen für die unter Abs. 4 und 5 genannten Wahlen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
Gegenstand der Vorschlagswahl sind die nach stadt- bzw. ortswehrinterner Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen. Pro ausgeschriebene Führungsfunktion muss eine Bewerbung eingereicht werden. Die Ausschreibung soll mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Neubesetzung der Führungsfunktionen erfolgen. Die Einladung zur Wahl wird mit einer Frist von mindestens einer Woche bekanntgegeben. Vor der Wahl werden die Bewerbungen durch den Bürgermeister auf fachliche Eignung und beamtenrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Wahl erfolgt geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins. Als vorgeschlagen gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint.

- (8) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Ortswehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.

§ 4 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mittels Bescheid durch die Stadt zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr/ Mitgliedschaft in mehreren Ortsfeuerwehren

- (1) Der Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Über den Antrag auf Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Dem Antragsteller ist die Entscheidung über die Aufnahme in eine andere oder weitere Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün mittels Bescheid durch die Stadt zur Kenntnis zu geben. Erst nach Vorlage des Bescheides bezüglich des Wechsels entsteht für den Antragsteller ein Anspruch auf die Aushändigung von persönlicher Einsatzkleidung, Schutzausrüstung und digitalem Funkmeldeempfänger sowie an der Teilnahme an Diensten und Versammlungen der aufnehmenden Ortsfeuerwehr.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in eine weitere Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün (Doppelmitgliedschaft) entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf eine Doppelmitgliedschaft besteht nicht. Dem Antragsteller ist die Entscheidung über die Doppelmitgliedschaft in einer weiteren Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün und der damit einhergehenden Verpflichtung zum Einsatzgeschehen (Stammfeuerwehr vor Zweitortsfeuerwehr) mittels Bescheid durch die Stadt zur Kenntnis zu geben. Erst nach Vorlage des Bescheides bezüglich der Doppelmitgliedschaft entsteht für den Antragsteller ein Anspruch auf die Aushändigung von persönlicher Einsatzkleidung, Schutzausrüstung und digitalem Funkmeldeempfänger sowie an der Teilnahme an Diensten und Versammlungen der weiteren Ortsfeuerwehr.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in die Einsatzabteilung in eine Freiwillige Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes entscheidet für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün. Ein Anspruch auf eine Doppelmitgliedschaft besteht nicht. Im Fall des Abs. 3 bedarf es der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Trägern der Feuerwehren und des Einsatzdienstleistenden, in welcher die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sind.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Mitglieder nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und deren Alter innerhalb der in § 9 Abs. 1 BrschG LSA festgeschriebenen Altersgrenzen liegt. Ausnahmen zu der Altersgrenze zu Satz 1, letzter Teilsatz sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Erreichung der in § 9 Abs. 1 BrschG LSA festgelegten Altersgrenze,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4 LVO-FF
 - e) auf eigenen Wunsch.

- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. Die Austrittserklärung aus der Ortsfeuerwehr hat die Beendigung der Mitgliedschaft in der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün zur Folge.
- (6) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einem Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Ortsfeuerwehr und damit aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen der Erreichung der Altersgrenze nach § 9 Abs. 1 BrschG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aktive oder fördernde Mitglieder der Feuerwehr oder Personen außerhalb der Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz besonders verdient gemacht haben.
- (6) Wehrleiter, die sich in ihrer aktiven Dienstzeit besonders verdient gemacht haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können nach ihrer Dienstzeit zum „Wehrleiter, die in ihrer Dienstzeit in Bezug auf das örtliche Feuerwesen besondere Verdienste geleistet oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können auf Vorschlag des Stadtwehrleiters mit einer Ehrenurkunde geehrt bzw. ausgezeichnet werden.
- (7) Die Ernennung der in Absatz 6 genannten Wehrleiter kann der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters, der Stadtwehrleitung oder in eigener Sache vornehmen.

§ 9 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wettin-Löbejün“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Wettin-Löbejün ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10 KINDERABTEILUNG

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wettin-Löbejün“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Stadt Wettin-Löbejün ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Sie ist eine selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und arbeitet nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung gesamten Stadtfeuerwehr bzw. Ortswehr.
- (2) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtfeuerwehr wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einberufen. Sie kann als Delegiertenversammlung oder Versammlung der Wehrleiter durchgeführt werden.
Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtfeuerwehr wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 SPACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Nr. 10, Jahrgang 8 vom 17.10.2018, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 30.09.2021 (Beschluss-Nr. 172-19/21/SR) beschlossene 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 01.10.2021 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.10.2021

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 30.09.2021 (Beschluss-Nr. 172-19/21/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.10.2021 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün wird mit Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 11, Nr. 10 vom 20.10.2021 auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün (www.stadt-wettin-loebejuen) am 21.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 01.10.2021

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –